

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschussklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr 9 M. zuzüglich der jeweils geltenden Postgebühren

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet

Der Aufbau des Deutschen Baugewerksbundes.

Der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes ist sich bewußt, daß der Deutsche Baugewerksbund nur dann reiflich die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllen kann, wenn die Mitglieder der heutigen Berufsverbände freiwillig zu ihm kommen und sich in ihm dauernd wohl fühlen. Mit einer erzwungenen Verschmelzung wäre niemand gedient. Sie müßte notwendig eine starke Opposition innerhalb des Bundes gegen den Einheitsgedanken zur Folge haben. Eine solche Opposition der zwangswelche zusammengeschlossenen Gruppen könnte dem Bund große Schwierigkeiten bereiten und möglicherweise bald wieder zu einer Sprengung oder zur Aufspaltung einzelner Gruppen führen. Die Eingliederung der verschiedenen Berufe in die Einheitsorganisation — das Aufgeben gewisser selbständiger Rechte der einzelnen Berufsgruppen zugunsten der Gesamtheit, die Durchführung einheitlicher Bestimmungen für alle Gruppen usw. — bringt ohnehin in der ersten Zeit der Einheitsorganisation Schwierigkeiten genug. Es muß deshalb Aufgabe der Gründer des Baugewerksbundes sein, für den Bund Formen zu finden, die die weitestgehende Rücksichtnahme auf die berechtigten und erfüllbaren Wünsche der einzelnen Berufsgruppen gestatten.

Der Baugewerksbund ein Bund von Berufsverbänden.

In seinem Satzungsentwurf für einen Baugewerksbund sucht unser Verbandsvorstand diesen Schwierigkeiten in weitestgehendstem Maße Rechnung zu tragen. Der Baugewerksbund soll nach dem Entwurf keine Einheitsorganisation im üblichen Sinne, sondern ein Bund von Berufsverbänden mit einheitlicher Leitung, einheitlicher Satzung, einheitlichem Kassensystem, einheitlichen Mitgliedsbüchern, einheitlichen Unterstufungen usw. sein. Die Berufsverbände sollen zur Erledigung ihrer beruflichen Angelegenheiten im Rahmen der Bundesatzung eigene Obleute haben und ihre Selbständigkeit nur insoweit aufgeben, als es die Einheitslichkeit der Gesamtbewegung und die Vereinfachung der Verwaltung erfordert. Ebenso sollen sich die Vereine des Bundes, die künftig den Namen „Baugewerkschaft“ führen sollen, beruflich gliedern. Dementsprechend heißt es im § 3 der vorgeschlagenen Satzung:

„Der Baugewerksbund gliedert sich in Berufsverbände (Reichsfachgruppen), Bezirksverbände, Vereine, Zastellen und Betriebsfachgruppen. Die Vereine führen den Namen „Baugewerkschaft“, ihr Tätigkeitsfeld kann sich über mehrere Städte erstrecken.“

Bereinsfachgruppen sollen überall dort gebildet werden können, wo mindestens 10 Angehörige eines Berufes vorhanden sind. Die Bereinsfachgruppen sollen die besonderen Berufsangelegenheiten ihrer Mitglieder im Einzelnen und gemeinsam mit dem Vorstand der Baugewerkschaft vertreten, insbesondere die Lohn- und Arbeitsbedingungen festlegen und überwachen sowie die Berufsausbildung pflegen. Ein Zwang zur Errichtung von Bereinsfachgruppen soll nicht ausgeübt werden, wie überhaupt den einzelnen Vereinen im Rahmen des gesamten Bundes für ihre Betätigung der weiteste Spielraum gelassen werden soll. Wo die Angehörigen eines Berufes die Errichtung einer Bereinsfachgruppe nicht für nötig halten, sollen sie von der Errichtung Abstand nehmen können. Das kann insbesondere der Fall sein in kleinen Orten, wo die Angehörigen aller Berufe auch ihre besonderen beruflichen Angelegenheiten gemeinsam erledigen wollen. Da aber sämtliche Fachgruppen eines Berufes innerhalb des Baugewerksbundes den Berufsverband bilden sollen, da ferner für die Berufsverbände von den allgemeinen Bundesorganen besondere Verbandstage oder Reichsfachgruppentage vorgeesehen sind und die Abgeordneten zu diesen Verbandstagen von sämtlichen Berufsangehörigen gewählt werden sollen, so wird sich an allen Orten, wo das Vereinsleben dadurch nicht unnötig zerstückelt wird, die Errichtung von Bereinsfachgruppen für die einzelnen Berufe empfehlen.

Die Bereinsfachgruppen sollen jedoch, wie nochmals betont sei, nur die besonderen Angelegenheiten ihres Berufes behandeln; die Regelung aller gemeinsamen Angelegenheiten, wie Vertretung der Werbetätigkeit, Eingehung der Beiträge, Vertretung der Bundeszeitung und sonstiger Schriften, die Aufnahme und Bearbeitung von Statistiken, die Verwaltung der Kasse, die Berichterstattung an den Bezirks- und Bundesvorstand, die Durchführung der tariflich vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen und des Betriebsratsgesetzes, die Förderung des Arbeiterschutzes, die Vertretung der Sozialisierung usw. soll Aufgabe der örtlichen oder bezirklichen Baugewerkschaft sein. Die einzelne Bereinsfachgruppe soll deshalb auch keine eigene Kasse haben, sondern aus der Kasse der zuständigen Baugewerkschaft finanziert werden, wie auch die Reichsfachgruppen keine eigenen Kassen haben, sondern aus der Bundeshauptkasse finanziert werden sollen.

Noch ein Wort zu den Namen „Baugewerksbund“ und „Baugewerkschaft“, an denen vielleicht aus der bekannteren Anhänglichkeit an das Bestehende und der Abneigung gegen Neues manche Mitglieder Anstoß nehmen. Der Name „Baugewerksbund“ ergibt sich ohne weiteres daraus, daß der Bund kein Verband im üblichen Sinne, sondern ein Bund von Verbänden sein soll. Mitentscheidend ist auch eine gewisse psychologische Rücksichtnahme auf die Mitglieder der übrigen Verbände, die natürlich ebenso sehr an ihrem Verbandsnamen hängen wie die Mitglieder unseres Verbandes und die kein einfaches Aufgehen in den Bauarbeiterverband wollen. Die Bezeichnung „Baugewerkschaft“ für die zukünftigen Vereine soll die Vereine als die örtlichen Gewerkschaften des Baugewerbes kennzeichnen und vom gesamten Bund juristisch scharfer abgrenzen, als dies bis jetzt der Fall war.

Zusammenwirken der Fachgruppen in der Verwaltung.

Um jeder einzelnen Reichsfachgruppe in der Leitung des Bundes Einfluß zu sichern, ist vorgesehen, daß die geschäftsführenden Obmänner der Berufsverbände (Reichsfachgruppen) dem Bundesvorstand angehören sollen. Jeder Berufsverband, der mindestens 10 000 Mitglieder hat, soll innerhalb des Bundesvorstandes von einem geschäftsführenden Obmann geleitet werden. Wo das Bedürfnis vorhanden ist, sollen zur Leitung einer Reichsfachgruppe auch mehrere Obleute berufen werden können. Die nicht geschäftsführenden Obleute der Berufsverbände sollen dem Bundesbeirat angehören. Es ist selbstverständlich, daß man auch bei der Wahl der Bundesvorstände und der geschäftsführenden Sekretäre nach Möglichkeit auf die einzelnen Berufsgruppen Rücksicht nimmt. Ebenso ist es selbstverständlich, daß die Vorstände der örtlichen Baugewerkschaften zweckmäßigerweise ebenfalls aus Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen zusammengesetzt werden. Daß dabei in erster Linie Wert auf die besondere Befähigung der einzelnen Mitglieder gelegt werden muß und daß man nicht ein Mitglied einer großen Gruppe nur deshalb auf einen wichtigen Posten stellen darf, weil es Vertreter einer großen Gruppe ist, ist freilich ebenso selbstverständlich, Auswahlagende muß schließlich die besondere Befähigung des Mitgliedes sein.

Die Fachgruppen auf den Bezirkstagen.

Die jetzigen Gauen oder Bezirke der heutigen Berufsverbände sollen in Zukunft einheitliche Bezirksverbände des Deutschen Baugewerksbundes sein. An der Spitze eines jeden Bezirksverbandes soll ein besoldeter Geschäftsführer stehen. Wo es nötig ist — und das wird, da die Bezirksverbände die Arbeiten der Bezirksauschüsse und Gauleiter einer ganzen Reihe von Verbänden übernehmen sollen, später vermutlich überall der Fall sein — sollen dem offiziellen Geschäftsführer Hilfskräfte beigegeben werden. Auch dabei wird man selbstverständlich nach Möglichkeit die verschiedenen Berufe berücksichtigen. Die Bezirksverbände sollen mindestens alle

2 Jahre Bezirkstage abhalten, auf denen die Fachgruppen der einzelnen Baugewerkschaften vertreten sein sollen. Damit die kleinen Fachgruppen genügend zur Geltung kommen, ist ihnen ein verhältnismäßig viel größeres Vertretungsrecht zugebracht als den großen. Grundfah soll sein, daß jede Fachgruppe mit mindestens 80 Mitgliedern einen Vertreter zu wählen hat. Fachgruppen mit 500 Mitgliedern sollen 2, Fachgruppen mit 800 Mitgliedern 3, Fachgruppen mit 1500 Mitgliedern 4 Abgeordnete zum Bezirkstag entsenden. Auf jedes weitere Tausend Mitglieder einer Fachgruppe soll ein weiterer Vertreter entfallen. Bei dieser Einteilung werden die kleinen Gruppen nicht behauptet können, daß sie von den großen an die Wand gedrückt würden und nicht zu ihrem Rechte kämen.

Die Fachgruppen auf den Verbands- und Bundesstagen.

Die Verbandstage der einzelnen Berufsverbände (Reichsfachgruppentage) und die ordentlichen Bundesstage sollen alle 2 Jahre am gleichen Orte stattfinden und miteinander verbunden werden. Die Verbandstage der Berufsverbände (Reichsfachgruppentage) sollen den Bundesstagen zeitlich vorausgehen. Sie sollen vorwiegend die Fragen des eigenen Berufes erledigen. Unter anderem sollen sie den Bericht des geschäftsführenden Obmannes entgegennehmen und verabschieden, die Obmänner der Berufsverbände wählen und bei den Bundesvorstand zu entsendenden geschäftsführenden Obmann des Berufsverbandes benennen. Außerdem sollen sie aber auch die Angelegenheiten des gesamten Bundes vom Standpunkt des einzelnen Berufes aus behandeln. Unter anderem sollen sie zu den dem Bundesstag vorliegenden Anträgen Stellung nehmen und selbst Anregungen an den Bundesstag leiten. Der Bundesstag soll dann über alle gemeinsamen Bundesangelegenheiten endgültig und für alle Berufe verbindlich entscheiden. Es ist selbstverständlich, daß die Verbandstage ihre Aufgaben in viel kürzerer Zeit erledigen können als heute, so daß Verbandstag und Bundesstag zusammen wohl kaum viel länger zu tagen brauchen, als heute die Verbandstage der einzelnen Berufsverbände.

Wie auf den Bezirkstagen, so sollen die kleinen Gruppen auch auf den Verbands- und Bundesstagen verhältnismäßig stärker vertreten sein als die großen. Die kleinen Berufsverbände (unter 1500 Mitgliedern), sollen auf je 500 Mitglieder einen Abgeordneten zu ihrem Verbandstag wählen, die ganz großen Berufsverbände (mit über 130 000 Mitgliedern) auf je 1500 einen. Bei den dazwischen liegenden Verbänden soll sich das Verhältnis entsprechend abstimmen.

Die Abgeordneten zum Bundesstag sollen von den Verbandstagen der Berufsverbände aus der Mitte der Verbandstagsabgeordneten gewählt werden, so daß auf dem Bundesstag auch die kleinste Reichsfachgruppe vertreten sein wird. Und zwar sollen, wie schon bemerkt, auch auf den Bundesstagen die kleineren Fachgruppen verhältnismäßig stärker vertreten sein als die großen. Während Verbandstage bis zu 30 Abgeordneten die Hälfte ihrer Abgeordneten zum Bundesstag stellen können, ist für die Verbandstage mit über 60 Abgeordneten nur die Entsendung von drei Fünfteln der auf dem Verbandstag anwesenden Abgeordneten vorgeesehen. Die kleinen Berufsgruppen sind somit erheblich besser gestellt als die großen, so daß von einem An-die-Wand-Drücken der kleinen Gruppen durch die großen — was so oft als Grund gegen die Einheitsorganisation angeführt wird — füglich nicht gesprochen werden kann.

Wer soll den Baugewerksbund gründen?

Am zweckmäßigsten wäre es, wenn der Baugewerksbund von allen heutigen Berufsverbänden des Baugewerbes und der Baubelegewerke gemeinsam gegründet werden könnte und wenn sich auch diejenigen Verbände, die heute noch Splitter von Bauberufen in sich vereinigten, zur Abgabe dieser Splitter an die Baugewerks-

